



GEMEINDE BUCH AM ERLBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES FERIENAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Montag, 06.04.2020
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	23:10 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Buch am Erlbach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Göbl, Franz

Ausschussmitglieder

Bader, Ulrich
Gröger, Sabine
Ostermaier, Andreas
Wenzl, Matthias

Schriftführer

Weinzierl, Tobias

Abwesende und entschuldigte Personen: -

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. 1,5 - fach Turnhalle: Vorstellung der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung
2. HolzhäuselN-Ost
- 2.1 Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Buch a.Erlbach mit Deckblatt Nr. 23 (Sonstiges Sondergebiet HolzhäuselN - Ost) - Behandlung der Bedenken und Anregungen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Feststellungsbeschluss
- 2.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Sonstiges Sondergebiet HolzhäuselN - Ost" - Behandlung der Bedenken und Anregungen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Satzungsbeschluss
3. Bauanträge und Bauvoranfragen
- 3.1 Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf Fl.Nr. 693/1, Gem. Garnzell in Thann, Steinbergfeld 36
- 3.2 Antrag auf isolierte Befreiung zum Neubau Carport auf Fl.Nr. 886/23, Gem. Buch a.Erlbach in Buch a.Erlbach, Metzgerfeld 36
- 3.3 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens auf Fl.Nr. 400/46, Gem. Buch a.Erlbach in Buch a.Erlbach, Höhenring 26
- 3.4 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 832/2, Gem. Buch a.Erlbach in Buch a.Erlbach, Lohberggasse 6
4. Haushalt 2020
- 4.1 Haushalt 2020 – Beratung und Beschlussfassung über den Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt
- 4.2 Haushalt 2020 – Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2019-2023
- 4.3 Haushalt 2020 – Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan
5. Hort Tintenfass - Beschluss über den Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung "Hort Tintenfass" der Gemeinde Buch a.Erlbach
6. Beschaffung von Fahrzeugen
7. Genehmigung von Spendeneingängen - Spende von Sparkasse Landshut für Kinderkrippe
8. Auftragsvergabe Parkplätze Feuerwehr Thann
9. Entscheidung über das Freischneiden des Lichtraumprofils des Wirtschaftsweges Fl.Nr. 1043/2 entlang der Fl.Nr.1043 und 1068 Buch a. Erlbach

Erster Bürgermeister Franz Göbl eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Ferienausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ferienausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 1,5 - fach Turnhalle: Vorstellung der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung

Herr Sattlegger vom Büro Dömges AG berichtet über die Entwurfsplanungen (Stand 06.04.2020) der 1,5fach Turnhalle in Buch a.Erlbach anhand einer Präsentation, welche den Gemeinderäten vorab zugesandt wurde. Im Einzelnen werden folgende Punkte erläutert:

- Lageplan
- Geländeschnitte
- Grundriss Erdgeschoss
- Grundriss Obergeschoss
- Schnitte
- Kostenberechnung (7.876.163,88 €)
- Material- u. Farbkonzept
 - ◆ **Vorgehängte Fassade**
 - Faserzement
 - Farbe betongrau
 - Paneele stehend angeordnet
 - ◆ **Fenster / Verglasungen**
 - Pfosten-Riegel System
 - Farbe anthrazit
 - ◆ **Verblechungen**
 - Farbe anthrazit
 - passend zu Fenstern
 - ◆ **Textiler Sonnenschutz**
 - Farbe anthrazit
 - ◆ **Farbgebung Öffentliche Bereiche**
 - In den öffentlichen Bereichen wie Foyer, Treppenhäusern, Fluren und Tribüne, sind alle Oberflächen in neutralen Farbtönen angedacht.
 - ◆ **Farbgebung Umkleiden und Sporthalle**
 - Im Kontrast dazu sind die Wand- und Bodenflächen der Umkleiden, sowie der Boden der Sporthalle in einem kräftigen Grünton geplant, der sich von den neutralen Farben der öffentlichen Bereiche absetzen.
 - ◆ **Öffentliche Bereiche**
 - Akustikdecke Gipskarton gelocht
 - Farbe lichtgrau
 - Wände gespachtelt
 - Farbe lichtgrau
 - Boden Feinsteinzeug
 - Farbe betongrau
 - Türen Oberfläche HPL
 - Farbe weiß
 - ◆ **Umkleiden**
 - Akustikdecke Gipskarton glatt,
 - ◆ Farbe lichtgrau
 - Wände Anstrich
 - ◆ Farbe grün / lichtgrau
 - Boden PU Beschichtung
 - ◆ Farbe grün
 - ◆ **Waschräume**
 - Akustikdecke Gipskarton glatt,
 - ◆ Farbe lichtgrau
 - Wände Fliesen
 - ◆ Farbe grün
 - Boden Fliesen
 - ◆ Farbe grün

- ◆ **Farbgebung Öffentliche Bereiche**
 - In den öffentlichen Bereichen wie Foyer, Treppenhäusern, Fluren und Tribüne, sind alle Oberflächen in neutralen Farbtönen angedacht.
- ◆ **Farbgebung Umkleiden und Sporthalle**
 - im Kontrast dazu sind die Wand- und Bodenflächen der Umkleiden, sowie der Boden der Sporthalle in einem kräftigen Grünton geplant, der sich von den neutralen Farben der öffentlichen Bereiche absetzt.
- ◆ **Sporthalle**
 - Lamellendecke
 - Holz
 - Wandbereiche oben
 - Farbe lichtgrau
 - Prallwand
 - Holz
 - Sportboden PU Beschichtung
 - Farbe grün
- ◆ **Tribüne**
 - Lamellendecke
 - Holz
 - Wandbereiche oben
 - Farbe lichtgrau
 - Sitzflächen Tribüne
 - Holz
 - Boden Feinsteinzeug
 - Farbe betongrau
- ◆ **Konditionsraum**
 - Akustikdecke Gipskarton gelocht,
 - Farbe lichtgrau
 - Wandverkleidung
 - Holz
 - Bodenbelag
 - Holz

Bei dem Material- und Farbkonzept handelt es sich um Vorschläge seitens des Planungsbüros Dömges AG. Diese sind nicht abschließend, bzw. hierüber wird der neue Gemeinderat eine Entscheidung treffen. Weiter zeigt Herr Sattlegger eine Kletterwand, welche elektrisch einfahrbar ist. Im Abschluss der Vorstellung ergibt sich eine Diskussion im Gemeinderat über das Material- und Farbkonzept, sowie über die Kostenberechnung. Die Kostenberechnung wird in eine der nächsten Sitzungen nochmals erläutert.

Zur Kenntnis genommen

2 Holzhäuseln-Ost

2.1 Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Buch a.Erlbach mit Deckblatt Nr. 23 (Sonstiges Sondergebiet Holzhäuseln - Ost) - Behandlung der Bedenken und Anregungen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 23 - Behandlung der Bedenken und Anregungen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB -

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.02.2020 bis 09.03.2020 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 29.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

a1.	Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde Sg. 40	Landshut
a2.	Landratsamt – Kreisbaubehörde Sg. 44	Landshut
a3.	Landratsamt – Immissionsschutzbehörde	Landshut
a4.	Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde	Landshut
a5.	Landratsamt – Gesundheitsamt	Landshut
a6.	Landratsamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft	Landshut
a7.	Landratsamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft Bodenschutz	Landshut
a8.	Landratsamt – Brandschutzstelle	Landshut
b.	Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde	Landshut
c.	Regionaler Planungsverband – Region 13	Landshut
d.	Wasserwirtschaftsamt	Landshut
e.	Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege	München
f.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landshut
g.	Amt für ländliche Entwicklung	Landau
h.	Staatliches Bauamt	Landshut
i.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Landshut
j.	Industrie- und Handelskammer Niederbayern	Passau
k.	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	Deggendorf
l.	Energieversorgung Bayernwerk - Netz	Altdorf
m.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Landshut

Folgende Träger öffentlicher Belange haben während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme abgegeben.

a6.	Landratsamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft	Landshut
a8.	Landratsamt – Brandschutzstelle	Landshut
d.	Wasserwirtschaftsamt	Landshut
e.	Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege	München
h.	Staatliches Bauamt	Landshut
i.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Landshut
j.	Industrie- und Handelskammer Niederbayern	Passau
k.	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	Deggendorf
l.	Energieversorgung Bayernwerk - Netz	Altdorf
m.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Landshut

Stellungnahmen ohne Einwände gingen von folgendem Träger öffentlicher Belange ein.

- a1. Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde Sg. 40, Landshut - Schreiben vom 04.03.2020**
- a2. Landratsamt – Kreisbaubehörde Sg. 44, Landshut - Schreiben vom 05.02.2020**
- a4. Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde, Landshut - Schreiben vom 20.02.2020**
- a5. Landratsamt – Gesundheitsamt, Landshut - Schreiben vom 30.01.2020**
- f. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut - Schreiben vom 27.02.2020**

Von folgenden Trägern öffentl. Belange wurden Bedenken und Anregungen zum Entwurf vorgebracht. Zu den Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen.

a3. Landratsamt – Immissionsschutzbehörde, Landshut - Schreiben vom 02.03.2020

Auf Grund der Nähe zur umliegenden Wohnbebauung und Größe der Lagerfläche und Lagerhalle des Lohnunternehmens Florian Ramsauer ist zur abschließenden Beurteilung ein schalltechnisches Gutachten nötig. Des Weiteren werden für die Beurteilung eine Betriebsbeschreibung sowie Angaben zur Lagerkapazität und Art der gelagerten Stoffe benötigt.

Daher kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine abschließende Beurteilung getroffen werden.

Beschluss:

Im Bebauungsplan wird unter den Textlichen Hinweisen unter Punkt 0.18 Immissionsschutz folgender Hinweis aufgenommen.

„In den Einzelgenehmigungsverfahren kann durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 4 BauVorLV die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden“.

a7. Landratsamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft Bodenschutz, Landshut - Schreiben vom 29.01.2020

Die im Schreiben vom 17.10.2019 genannten Hinweise zur landwirtschaftlichen Verwertung des Oberbodens wurden in die Satzung mit aufgenommen.

Weitere bodenschutzrechtliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut - Schreiben vom 06.03.2020

Die Gemeinde Buch am Erlbach beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Holzhäuser Ost“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ortsansässigen Unternehmens zu schaffen.

Auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 14.11.2019 wird verwiesen. Darin wurde der Gemeinde empfohlen, die westlich an das Plangebiet anschließenden Flächen (Fl.-Nrn. 743/10 & 743/11) in die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 23 aufzunehmen und das Gesamtgebiet planerisch zu regeln. Ein Zielwiderspruch zum Anbindungsziel des Landesentwicklungsprogrammes (vgl. 3.3 Z LEP) wurde aber noch nicht festgestellt.

Der Umgriff der Deckblattänderung Nr. 23 wurde im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB angepasst und ein Teil der Fl.-Nr. 743/11 soll künftig als WA dargestellt werden. In der Planbegründung wird allerdings nur das geplante Sondergebiet erwähnt, weshalb die Begründung um Aussagen zu der geplanten WA-Fläche ergänzt werden sollte.

Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z. B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung.

Beschluss:

Die vorliegende Planung entspricht der Raumordnung und Landesplanung.

Um den Vorgaben des LEP Punkt 3.3 Z zu entsprechen wird in der Begründung unter Punkt 4.2 nachfolgende Ergänzung erweitert.

Momentan entspricht der Flächennutzungsplan nicht den Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms (3.3 Z LEP) mit den Anbindegebot. Die neue überplante Fläche ist durch die Darstellung einer Streusiedlung zwischen dem westlich gelegenen Allgemeinen

Wohngebiet (WA) planerisch nicht angebunden. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, werden die überbauten Flächen der Fl.Nr. 743/11 als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Deckblatt Nr. 23 dargestellt.

Der Hinweis zur Übersendung der Endausfertigung des Bebauungsplanes nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird beachtet.

c. Regionaler Planungsverband – Region 13, Landshut - Schreiben vom 09.03.2020

Die Gemeinde Buch am Erlbach beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 23 und die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Holzhäuseln – Ost“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ortsansässigen Unternehmens zu schaffen. Im Schreiben des Verbandes vom 14.11. 2019 wurde auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde verwiesen. Darin wurde der Gemeinde empfohlen, die westlich an das Plangebiet anschließenden Flächen (Fl.-Nrn. 743/10 & 743/11) in die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 23 aufzunehmen und das Gesamtgebiet planerisch zu regeln. Ein Zielwiderspruch zum Anbindungsziel des Landesentwicklungsprogrammes (vgl. 3.3 Z LEP) wurde aber noch nicht festgestellt.

Der Umgriff der Deckblattänderung Nr. 23 wurde im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB angepasst und ein Teil der Fl.-Nr. 743/11 soll künftig als WA dargestellt werden. Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Beschluss:

Gegen die Planung bestehen von Seiten des regionalen Planungsverbandes keine Bedenken. Mit der Anpassung der Fl.-Nr. 743/11 als WA besteht kein Widerspruch mehr zum Ziel des LEP Z, Punkt 3.3.

g. Amt für ländliche Entwicklung, Landau - Mail vom 28.02.2020

Wir teilen Ihnen mit, dass die von o. a. Planung betroffenen Flurstücke an keinem laufenden Verfahren der Ländlichen Entwicklung beteiligt sind. Vom Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern zu vertretenden Belangen sind somit nicht betroffen.

Beschluss:

Die, durch die Planung betroffene Grundstücke, sind an keinem laufenden Verfahren der Ländlichen Entwicklung beteiligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den o.g. Kenntnisnahmen und Beschlüssen zu.

Der Gemeinderat billigt die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 23 in der vorliegenden Planfassung mit Erläuterungsbericht des Planungsbüros Alois Halbinger, jeweils in der Fassung vom 16.12.2019 und stellt die Flächennutzungsplanänderung fest.

Ja 5 Nein 0

**2.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Sonstiges Sondergebiet Holz-
häuseln - Ost" - Behandlung der Bedenken und Anregungen im Ver-
fahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sonstiges Sondergebiet Holzhäuseln - Ost“ - Behandlung der Bedenken und Anregungen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB -

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Begründung und Umweltbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.02.2020 bis 09.03.2020 im Rathaus öffentlich ausgelegen.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

a1.	Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde Sg. 40	Landshut
a2.	Landratsamt – Kreisbaubehörde Sg. 44	Landshut
a3.	Landratsamt – Immissionsschutzbehörde	Landshut
a4.	Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde	Landshut
a5.	Landratsamt – Gesundheitsamt	Landshut
a6.	Landratsamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft	Landshut
a7.	Landratsamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft Bodenschutz	Landshut
a8.	Landratsamt – Brandschutzstelle	Landshut
b.	Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde	Landshut
c.	Regionaler Planungsverband – Region 13	Landshut
d.	Wasserwirtschaftsamt	Landshut
e.	Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege	München
f.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landshut
g.	Amt für ländliche Entwicklung	Landau
h.	Staatliches Bauamt	Landshut
i.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Landshut
j.	Industrie- und Handelskammer Niederbayern	Passau
k.	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	Deggendorf
l.	Energieversorgung Bayernwerk - Netz	Altdorf
m.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Landshut

Folgende Träger öffentl. Belange haben während der öffentl. Auslegung keine Stellungnahme abgegeben:

a6.	Landratsamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft	Landshut
a8.	Landratsamt – Brandschutzstelle	Landshut
d.	Wasserwirtschaftsamt	Landshut
e.	Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege	München
h.	Staatliches Bauamt	Landshut
i.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Landshut
j.	Industrie- und Handelskammer Niederbayern	Passau
k.	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	Deggendorf
m.	Bayernwerk,	Altdorf

Folgende Träger öffentlicher Belange haben während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen ohne Einwände abgegeben:

a1. Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde Sg. 40, Landshut - Schreiben vom 04.03.2020

- a2. Landratsamt – Kreisbaubehörde Sg. 44, Landshut - Schreiben vom 05.02.2020
- a4. Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde, Landshut - Schreiben vom 20.02.2020
- a5. Landratsamt – Gesundheitsamt, Landshut - Schreiben vom 30.01.2020
- f. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut - Schreiben vom 27.02.2020

Von folgenden Trägern öffentl. Belange wurden Bedenken und Anregungen zum Entwurf vorgebracht. Zu den Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen.

a3. Landratsamt – Immissionsschutzbehörde, Landshut - Schreiben vom 02.03.2020

Auf Grund der Nähe zur umliegenden Wohnbebauung und Größe der Lagerfläche und Lagerhalle des Lohnunternehmens Florian Ramsauer ist zur abschließenden Beurteilung ein schalltechnisches Gutachten nötig. Des Weiteren werden für die Beurteilung eine Betriebsbeschreibung sowie Angaben zur Lagerkapazität und Art der gelagerten Stoffe benötigt. Daher kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine abschließende Beurteilung getroffen werden.

Beschluss:

Im Bebauungsplan wird unter den Textlichen Hinweisen unter Punkt 0.18 Immissionsschutz folgender Hinweis aufgenommen.

„In den Einzelgenehmigungsverfahren kann durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 4 BauVorLV die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden“.

a7. Landratsamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft Bodenschutz, Landshut - Schreiben vom 29.01.2020

Die im Schreiben vom 17.10.2019 genannten Hinweise zur landwirtschaftlichen Verwertung des Oberbodens wurden in die Satzung mit aufgenommen. Weitere bodenschutzrechtliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut - Schreiben vom 06.03.2020

Die Gemeinde Buch am Erlbach beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Holzhäusel-Ost“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ortsansässigen Unternehmens zu schaffen.

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen, es besteht Einverständnis mit der Planung.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z. B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung.

Beschluss:

Mit der vorliegenden Planung besteht Einverständnis.

Der Hinweis zur Übersendung der Endausfertigung des Bebauungsplanes nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird beachtet.

c. Regionaler Planungsverband – Region 13, Landshut - Schreiben vom 09.03.2020

Die Gemeinde Buch am Erlbach beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 23 und die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Holzhäuseln – Ost“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ortsansässigen Unternehmens zu schaffen. Im Schreiben des Verbandes vom 14.11. 2019 wurde auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde verwiesen. Darin wurde der Gemeinde empfohlen, die westlich an das Plangebiet anschließenden Flächen (Fl.-Nrn. 743/10 & 743/11) in die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 23 aufzunehmen und das Gesamtgebiet planerisch zu regeln. Ein Zielwiderspruch zum Anbindungsziel des Landesentwicklungsprogrammes (vgl. 3.3 Z LEP) wurde aber noch nicht festgestellt.

Der Umgriff der Deckblattänderung Nr. 23 wurde im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB angepasst und ein Teil der Fl.-Nr. 743/11 soll künftig als WA dargestellt werden. Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Beschluss:

Gegen die Planung bestehen von Seiten des regionalen Planungsverbandes keine Bedenken. Mit der Anpassung der Fl.-Nr. 743/11 als WA besteht kein Widerspruch mehr zum Ziel des LEP Z, Punkt 3.3.

g. Amt für ländliche Entwicklung, Landau - Mail vom 28.02.2020

Wir teilen Ihnen mit, dass die von o. a. Planung betroffenen Flurstücke an keinem laufenden Verfahren der Ländlichen Entwicklung beteiligt sind. Vom Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern zu vertretenden Belangen sind somit nicht betroffen.

Beschluss:

Die, durch die Planung betroffene Grundstücke, sind an keinem laufenden Verfahren der Ländlichen Entwicklung beteiligt.

m. Bayernwerk, Altdorf - Schreiben vom 05.02.2020

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung rechtsverbindlicher Pläne.

Im Geltungsbereich der Planung sind bereits 0,4-kV-Niederspannungserdkabel verlegt. Es ist deshalb erforderlich, dass vor Beginn von Erdarbeiten Planauskunft über unsere unterirdischen Anlagen in unserem Zeichenbüro, Tel.-Nr. 0871/96639-338, eingeholt wird.

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu verweisen wir auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Auf jeden Fall ist vor Beginn von Erdarbeiten Planauskunft in unserem Zeichenbüro (Tel. 0871/96639-338; E-Mail: Planauskunft-Altdorf@bayernwerk.de) einzuholen.

Hinweisen möchten wir auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.

Die elektrische Erschließung der neu geplanten Gebäude ist durch Erweiterung des bestehenden 0,4-kV-Niederspannungsnetztes der nahegelegenen Trafostation Holzhäuseln 1 sichergestellt und erfolgt durch Erdkabel.

Zur Versorgung der neu geplanten Gebäude sind Niederspannungserdkabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagen und Leitungen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung der DIN 1998 zu beachten.

Die Verkabelung der Hausanschlüsse erfordert die Herrichtung der Erschließungsstraßen und Gehwege wenigstens soweit, dass die Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Wir verweisen dazu auf die Bestimmungen des § 123 BauGB, wonach die Erschließungsanlagen bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein sollen. Werden Gebäude vorzeitig errichtet, lässt sich der Stromanschluss nur provisorisch erstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten müssen vom Baulastträger der Straße als Verursacher übernommen werden.

Beschluss:

Im Bereich des Planungsgebietes sind bereits 0,4-kV-Niederspannungskabel verlegt. Vor Erdarbeiten sind Kabelbestandspläne vom Zeichenbüro der Bayernwerk Netz GmbH in Altdorf zu besorgen und deren Sicherheitshinweise sind einzuhalten.

Die elektrische Erschließung ist durch die vorh. Trafostation Holzhäuseln 1 sichergestellt. Die Versorgung erfolgt durch Erdkabel. Die Verkabelung der Hausanschlüsse erfordert das Herrichten der Straßen und Gehwege soweit, dass die Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Die Hinweise auf einzuhaltende Abstandsflächen bei Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind in den Textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes bereits unter Ziffer 0.17 enthalten.

Bedenken und Anregungen von Bürgern zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sonstige Sondergebiet Holzhäuseln – Ost - Lagerflächen, Lagerhalle, Betriebsleiterwohnhaus“ wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den o.g. Kenntnisnahmen und Beschlüssen zu.

Der vom Planungsbüro Alois Halbinger gefertigte Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sonstiges Sondergebiet Holzhäuseln-Ost“ mit Begründung einschließlich in der heutigen Sitzung beschlossenen redaktionellen Änderungen jeweils in der Fassung vom 16.12.2019 wird gemäß § 10 BauGB und Art. 81 BayBO, sowie Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG als Satzung beschlossen.

Ja 5 Nein 0

3 Bauanträge und Bauvoranfragen

3.1 Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf Fl.Nr. 693/1, Gem. Garzell in Thann, Steinbergfeld 36

Mitteilung:

Bauvorhaben:

Neubau Einfamilienhaus mit Garage

Bauort:

Die Vorlage im Genehmigungsverfahren von Härtl Wolfgang zum Neubau Einfamilienhaus mit Garage in Thann, Steinbergfeld 36, Fl.Nr. 693/1, Gem. Garnzell wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

3.2 Antrag auf isolierte Befreiung zum Neubau Carport auf Fl.Nr. 886/23, Gem. Buch a.Erlbach in Buch a.Erlbach, Metzgerfeld 36

Sachverhalt:

Bauvorhaben:

Neubau Carport

Bauort:

Metzgerfeld 36, 84172 Buch a.Erlbach, Fl.Nr. 886/23, Gem. Buch a.Erlbach

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Überschreitung der Baugrenze

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung zum Neubau Carport in Buch a.Erlbach, Metzgerfeld 36, Fl.Nr. 886/23, Gem. Buch a.Erlbach wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Gemeinderat stimmt der Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze zu.

Ja 5 Nein 0

3.3 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens auf Fl.Nr. 400/46, Gem. Buch a.Erlbach in Buch a.Erlbach, Höhenring 26

Sachverhalt:

Bauvorhaben:

Anbau eines Wintergartens

Bauort:

Höhenring 26, 84172 Buch a.Erlbach, Fl.Nr. 400/46, Gem. Buch a.Erlbach

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens in Buch a.Erlbach, Höhenring 26, Fl.Nr. 400/46, Gem. Buch a.Erlbach wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Ja 5 Nein 0

3.4 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 832/2, Gem. Buch a.Erlbach in Buch a.Erlbach, Lohberggasse 6

Sachverhalt:

Bauvorhaben:

Neubau eines Wohnhauses mit Garage

Bauort:

Lohberggasse 6, 84172 Buch a.Erlbach, Fl.Nr. 832/2, Gem. Buch a.Erlbach

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Laut Antragsteller ist für die geplante Doppelgarage der Nachbar mit der Fl.Nr. 832/4, Gem. Buch a.Erlbach mit einer Grenzbebauung einverstanden. Eine evtl. notwendige Abstandsflächenübernahmeerklärung soll laut Antragsteller ebenfalls übernommen werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage in Buch a.Erlbach, Lohberggasse 6, Fl.Nr. 832/2, Gem. Buch a.Erlbach wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Ja 5 Nein 0

4 Haushalt 2020

4.1 Haushalt 2020 – Beratung und Beschlussfassung über den Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

Sachverhalt:

Haushaltssatzung

der Gemeinde Buch a. Erlbach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Buch a. Erlbach folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Im **Verwaltungshaushalt**

- in den Einnahmen mit	8.723.800,-- €
- in den Ausgaben mit	8.723.800,-- €

im **Vermögenshaushalt**

- in den Einnahmen mit	12.233.400,-- €
- in den Ausgaben mit	12.233.400,-- €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.737.600,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

-für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	320 v.H.
-für die Grundstücke (B)	320 v.H.

Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wurde auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.Januar 2020 in Kraft.

Buch a. Erlbach, den

**Gemeinde Buch a. Erlbach
Göbl
Erster Bürgermeister**

Kämmerin Carolin Hacker erläutert den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Dem Ferienausschuss stellen sich einige Fragen bzgl. Personalkosten, Heizungsanlagen im Rathaus und Bürgersaal, Turnhallenkosten (inkl. Optierung Umsatzsteuerrecht), Geh- und Radweg Buch-Langenspreising-Aich (hier werden im Finanzplan zusätzliche Mittel mitaufgenommen), Breitbandnetz im Ort, Sonderrücklage Abwasser, Rücklagen und die Kreditaufnahme. Alle Fragen wurden in der Sitzung durch die Kämmerin Carolin Hacker geklärt.

Beschluss:

Der Ferienausschuss der Gemeinde Buch a.Erlbach beschließt die Haushaltssatzung 2020.

Ja 4 Nein 1

4.2 Haushalt 2020 – Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2019-2023

Siehe Ausführungen zu Punkt 4.1

Beschluss:

Ebenso wird der dem Haushaltsplan 2020 als Anlage beigefügte Finanzplan für die Jahre 2019 – 2023 beschlossen.

Ja 4 Nein 1

4.3 Haushalt 2020 – Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan

Der Ferienausschuss diskutiert über die aktuelle Besetzung im Rathaus und ist der Auffassung, dass das Personal ausgelastet ist.

Beschluss:

Gleichzeitig wird der dem Haushaltsplan 2020 als Anlage beigefügte Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte beschlossen. Weiterhin entschied sich der Ferienausschuss, dass dem Rathaus zusätzlich eine Vollzeitstelle in der Entgeltgruppe 9 b zur Verfügung gestellt wird.

Ja 5 Nein 0

5 Hort Tintenfass - Beschluss über den Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung "Hort Tintenfass" der Gemeinde Buch a.Erlbach

Sachverhalt:

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“ der Gemeinde Buch am Erlbach

Die Gemeinde Buch am Erlbach erlässt aufgrund von Art.23 u. 24 Abs 1 Nr. der Gemeindeordnung folgende erweiterte Satzung für die Benutzung der Einrichtung „Hort Tintenfass“

§ 1 Einrichtungsart, Begriffsbestimmung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (2) Im Hort werden schulpflichtige Kinder längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres betreut und gefördert (31.08.), in dem das Kind die Klassenstufe 4 vollendet.
- (3) In der Einrichtung können Kinder anderer Altersgruppen aufgenommen und/oder weiter betreut werden.
- (4) In der Einrichtung werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf angeboten. Übersteigt der Bedarf die vorhandenen Plätze, erfolgt die Platzvergabe dieser Plätze unter pädagogischen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachtung des Kindeswohl des einzelnen Kindes aber auch der bereits aufgenommenen Kinder.

- (5) Modellversuche können durchgeführt werden. In diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.
- (6) Eine Abweichung von den, in dieser Satzung festgelegten Regelungen ist außerhalb von Modellversuchen in begründeten Ausnahmefällen durch die Gemeinde möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die dauerhafte Erfüllung der Förder Voraussetzungen, etwa nach Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes oder § 17 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann.
- (7) Das Angebot der Einrichtung kann insbesondere während der Randzeiten, in personenschwachen Zeiten (Krankheit), in Ferienzeiten oder an besucharmen Tagen mit dem Personal einer anderen Einrichtung des Trägers erfüllt werden. Das pädagogische Personal in den unterschiedlichen Einrichtungen der Gemeinde vertritt, unterstützt und ergänzt sich, um die Qualität der pädagogischen Arbeit, Abläufe und Betreuungszeiten in den Einrichtungen zu gewährleisten.
- (8) Pflegepersonen und Heimerzieherinnen/Heimerzieher, die zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gleich.

§ 2 Betreuungsangebot

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt 16 Stunden pro Woche. Buchungszeiten unter der Mindestbuchungszeit sind nur im Einzelfall möglich und müssen vom Träger genehmigt werden.
- (2) Hortkinder mit einer Regelbuchungsvereinbarung werden in den Ferien – außerhalb der Schließzeiten - in der Einrichtung betreut. Hierfür werden gesonderte, schriftliche Buchungsvereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossen.
- (3) Sofern es die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach BayKiBiG (z. B. genehmigte Platzzahl, personelle Besetzung usw.) zulassen, können auch Kinder, die nicht regelmäßig im Hort sind, für eine kurze Zeit den Hort besuchen (Ferien, Notfall). Dafür muss der Bedarf rechtzeitig schriftlich bei der Einrichtungsleitung angemeldet werden und vom Träger genehmigt werden.

§ 3 Platzvergabe

- (1) Verfügbar sind freie Plätze. Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze anhand des eines Punktesystems gemäß §13 dieser Satzung. Die Punktevergabe erfolgt durch die Leitung in Absprache mit dem Träger.
- (2) In besonderen Fällen kann von der Punktevergabe abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde Buch am Erlbach.
- (3) Im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die Schüler der Mittelschule Buch am Erlbach sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Buch am Erlbach haben.
- (4) Für Kindern, die gemäß Vorschlag der Sozialverwaltung auf Grund ihrer hohen Dringlichkeit einen Betreuungsplatz benötigen, steht im Hort ein Platzkontingent zur Verfügung. Für eine Aufnahme ist die Übermittlung wichtiger Informationen von Seiten des Bezirkes an die Gemeinde und Einrichtung unumgänglich.
- (5) Bei der Vergabe von Hortplätzen werden Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Schüler der Bucher Grund- und Mittelschule sind, aber glaubhaft machen können, dass sie bis zum Beginn des neuen Betreuungsjahres (01.09.) an der genannten Schule eingeschrieben sein und ihren

Wohnsitz in der Gemeinde Buch am Erlbach haben werden, bei der Auswahl den Bucher Schülern gleichgestellt.

- (6) Für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht, stehen Inklusionsplätze im Hort Tintenfass zur Verfügung. (siehe § 1 Abs. 4).

§ 4 Anmeldeverfahren und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Einrichtung oder der Gemeinde. In jeder Anmeldung ist ein gewünschtes Eintrittsdatum zu bezeichnen. Für jedes Betreuungsjahr wird ein Anmeldestichtag festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingegangen sind, gelten für die Platzvergabe zum Beginn des betreffenden Betreuungsjahres als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe der zu vergebenden Plätze wird unter diesen Anmeldungen ausgewählt.
Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich; das Kind wird entsprechend der erreichten Punktzahl auf der Warteliste für das betreffende Betreuungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den oben festgehaltenen Regelungen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung sämtliche Angaben/Nachweise, wahrheitsgemäß und vollständig, der Einrichtung oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des Punktesystems benötigt werden.
- (3) Die Anmeldung kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn geforderte Angaben oder Unterlagen nicht fristgerecht in der Einrichtung oder Gemeinde vorgelegt werden.
- (4) Die Aufnahme (Zusage) erfolgt erst, wenn die Zugehörigkeit zur Bucher Grund- und Mittelschule tatsächlich nachgewiesen ist. Plätze werden bis zum 31.08. reserviert. Sollte die Schulzugehörigkeit bis zu diesem Datum nicht nachgewiesen sein, erlischt die Reservierung und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Anmelde-Liste neu vergeben.
- (5) Über die Aufnahme (Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde in Absprache mit der Einrichtungsleitung auf der Grundlage des Punktesystems (§ 3 Abs. 1). Die Platzzusage erfolgt in der Regel schriftlich.
- (6) Eine Absage des zugesprochenen Platzes von Seiten der Personensorgeberechtigten muss innerhalb 1 Woche nach Erhalt der Zusage schriftlich erfolgen. Bei erneuter Anmeldung wird das Kind entsprechend seiner Punktzahl auf die Anmelde-Liste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt.
- (7) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne rechtzeitige hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.
- (8) Die Aufnahme (Zusage) erfolgt unbefristet und endet automatisch, wenn die vierte Jahrgangsstufe beendet ist oder früher durch eine fristgerechte, schriftliche Kündigung.

§ 5 Buchungszeit und Buchungszeitenänderung

- (1) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der Mindestbuchungszeit ist schriftlich mit der Frist von zwei Wochen zum Monatsende bei der Einrichtungsleitung oder der Gemeinde unter Vorbehalt zu stellen. Der Antrag benötigt die Zustimmung der Gemeinde Buch am Erlbach.
- (2) Ausnahmeregelungen, die von der Mindestbuchungszeit abweichen, werden von der Einrichtungsleitung und der Gemeinde gemeinsam entschieden werden.

- (3) Die Buchungszeiten müssen die Kernzeiten mit zeitlicher Lage im vollen Umfang umschließen. Eine Abweichung von dieser Regelung muss vom Träger genehmigt werden.

§ 6 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes seitens der Personensorgeberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Der letztmögliche Termin zur Platzkündigung ist zum 30.06. des laufenden Betreuungsjahres. Der nächstmögliche Termin ist zum 31.08. des jeweiligen Betreuungsjahres.
- (2) Eine andere Kündigungsfrist wird nur in Ausnahmefällen vom Träger anerkannt.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind scheidet automatisch aus, wenn es an mehr als 30 aufeinanderfolgenden Besuchstagen die Einrichtung unentschuldig nicht besucht hat.
- (2) Über 30 aufeinander folgende Besuchstage hinausgehende Abwesenheiten können im Einzelfall genehmigt werden und führen nicht zum Ausscheiden des Kindes, wenn sie mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem ersten Abwesenheitstag unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung beantragt und in Absprache mit der Gemeinde genehmigt werden.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) Die Buchungszeiten regelmäßig nicht eingehalten werden.
 - b) Das Kind an einer anderen Schule beschult wird; Sonderfälle werden von der Gemeinde Buch entschieden.
 - c) Der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde.
 - d) Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden.
 - e) Das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.
 - f) Die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- (4) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn Anzeichen oder der Verdacht bestehen, dass es an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes erkrankt ist. Des Weiteren wird das Kind vorübergehend vom weiteren Besuch ausgeschlossen, wenn der Gesundheitszustand des Kindes annehmen lässt, dass der weitere Besuch der Einrichtung nicht zu seiner Genesung beiträgt oder andere gefährdet.
- (5) Der Ausschluss nach Abs. 1 erfolgt schriftlich.
Der Ausschluss nach Abs. 4 kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.
Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Alle anderen Ausschlüsse erfolgen schriftlich durch den Träger in Absprache mit der Einrichtungsleitung.

§ 8 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihres Kindes unter Beachtung der gebuchten Betreuungszeiten und der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder kommt es erst später bzw. wird es erst später gebracht, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Wird ein Kind nicht innerhalb angemessener Zeit nach Ende der Öffnungszeit abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der

Kindertageseinrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

- (4) Erkrankt ein Kind, darf es erst nach vollständiger Genesung wieder die Kindertageseinrichtung besuchen.

§ 9 Schließung

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung ersatzlos ganz oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden.
- (2) In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes) erfüllt.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt 30 Tage im Betreuungsjahr zu schließen. Für gemeinsame Weiterbildungen mit Referenten stehen der Einrichtung zusätzlich noch bis zu 5 weitere Tage zur Verfügung. Die Schließtage werden spätestens im Dezember für das darauffolgende Betreuungsjahr bekanntgegeben.

§ 10 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen in der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Einrichtung zu melden.

§ 11 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird gemäß der gesetzlichen Regelung in Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gebildet.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet vom Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13 Kriterien des Punktesystems zur Vergabe der Hortplätze

A. Allgemeingültige Regelungen:

- 1) Ausbildung oder Studium der Eltern wird wie Berufstätigkeit behandelt
- 2) Nachweis des Arbeitgebers/Studiums Nachweis/Ausbildungsnachweis über Umfang des Arbeitsvolumens und Arbeitszeit
- 3) Lebensgemeinschaften werden wie Ehen behandelt
- 4) Alleinerziehende = Alleiniges Sorgerecht und mit dem Kind/den Kindern alleine im Haushalt lebend

B. Reihenfolge der Vergabe:

- 1) Alleinerziehend und in Vollzeit berufstätig (ab 36 Std./W), Ausbildung, Studium, oder soziale Gründe wie zum Beispiel Pflege von Angehörigen,
- 2) Sozialpädagogische Maßnahme, Empfehlung des Jugendamtes, Hilfe zur Integration
- 3) Beide Eltern Vollzeit (ab 36 Std./W) berufstätig, Ausbildung, Studium, oder soziale Gründe wie zum Beispiel Pflege von Angehörigen, schwere Erkrankung eines Elternteils
- 4) Alleinerziehend und in Teilzeit berufstätig (unter 36 Std./W)
- 5) Berufstätigkeit beider Eltern in Teilzeit (unter 36 Std./W)
- 6) Einschulungspflichtige Kinder (geboren bis 30.6.) / Kannkinder (geboren 1.7.-30.9.)
- 7) Kinder mit Geschwisterkind in der Einrichtung
- 8) Kinder nach Geburtsdatum (niedrigere Klasse vor höherer Klasse)

C. Punktevergabe:

1. Berufstätigkeit

- 1) beide Sorgeberechtigten voll berufstätig (je Sorgeberechtigtem 5 Punkte)
- 2) ein Sorgeberechtigter Vollzeit (5 Punkte), ein Sorgeberechtigter Teilzeit (1 – 4 Punkte, je nach Umfang der Teilzeit, bis zu 8 Stunden 1 Punkt, bis zu 16 Stunden 2 Punkte, bis zu 24 Stunden 3 Punkte, bis zu 35 Stunden vier Punkte);
- 3) Stunden 4 Punkte) Beispiel: Mutter arbeitet Vollzeit, Vater arbeitet 20 Stunden = 8 Punkte
- 4) beide Teilzeiten (s.o.) Beispiel: Mutter arbeitet 20 Stunden, Vater arbeitet 20 Stunden = 6 Punkte
- 5) von den Sorgeberechtigten nachgewiesene Fahrtzeiten wegen der Berufstätigkeit von regelmäßig **mehr als 45 Minuten** wird für den direkten einfachen Weg (Wohnort – Arbeitsplatz/km Angabe) 1 Punkt pro Kind angerechnet

2. Familienstand

- 1) Alleinerziehend (5 Punkte)
- 2) Alleinerziehend berufstätig (1 Punkt) ohne Anrechnung der gestaffelten Punktezahl nach 1. für die Berufstätigkeit

3. Geschwister

- 1) Geschwisterkind ist bereits in derselben Einrichtung und wird mind. für ein Betreuungsjahr zeitgleich betreut (2 Punkte)

4. Jahrgang des Kindes

- 1.Klasse (4 Punkte)
- 2.Klasse (3 Punkte)
- 3 Klasse (2 Punkte)
- 4 Klasse (1 Punkt)

5. Sonstige Kriterien

- 1) Kind hat besonderen erzieherischen oder sozialpädagogischen Bedarf (4 Punkte)
- 2) Familie ist in einer bedürftigen/Notsituation Situation (Entscheidung vom Träger) (2 Punkte)
- 3) Einschulungspflichtige Kinder (2 Punkte), Kannkinder (1 Punkt)

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Hortes „Tintenfass“, in Kraft getreten am 1.8.2016, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.7.2017-in Kraft am 1.9.2017 und geändert durch 2. Änderungssatzung vom 4.7.2018-in Kraft am 1.9.2018 außer Kraft.

Buch am Erlbach, den

Beschluss:

Der Ferienausschuss der Gemeinde Buch a.Erlbach beschließt den Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“ der Gemeinde Buch a.Erlbach.

Ja 5 Nein 0

6 Beschaffung von Fahrzeugen

Sachverhalt:

Bürgermeister Göbl berichtet, dass ab 01.05.2020 ein neuer Mitarbeiter im Bauhof eingestellt wird, welcher sich um die Liegenschaften kümmern soll. Für den Mitarbeiter ist es notwendig, ein Fahrzeug zu beschaffen.

Beschluss:

Der Ferienausschuss beauftragt die Verwaltung, für den Mitarbeiter ein Fahrzeug (vergleichbares Modell wie letztes Jahr gekauft wurde) zu beschaffen.

Ja 5 Nein 0

**7 Genehmigung von Spendeneingängen
Spende von Sparkasse Landshut für Kinderkrippe**

Sachverhalt:

Die Sparkasse Landshut hat am 25.03.2020 eine Geldleistung in Höhe von 380,00 € an die Kinderkrippe für die Anschaffung von Turnmatten gespendet.

Beschluss:

Der 1. Bürgermeister Franz Göbl wird ermächtigt, die Spende in Höhe von 380,00 € von der Sparkasse Landshut zweckgebunden für die Kinderkrippe zur Anschaffung von Turnmatten anzunehmen.

Ja 5 Nein 0

8 Auftragsvergabe Parkplätze Feuerwehr Thann

Sachverhalt:

Bei der Ausschreibung zu den Parkplätzen der Feuerwehr Thann lag die Kostenberechnung bei 35.000,-- €. Es ist ein Angebot der Firma Uniterra aus Münchsmünster in Höhe von 31.609,97 € eingegangen.

Beschluss:

Der Ferienausschuss beschließt, den Auftrag an die Firma Uniterra mit einer Auftragssumme in Höhe von 31.609,97 € zu vergeben.

Ja 5 Nein 0

9 Entscheidung über das Freischneiden des Lichtraumprofils des Wirtschaftsweges FINr. 1043/2 entlang der FINr.1043 und 1068 Buch a. Erlbach

Beim Hohlweg zwischen Kugelpoint und Stünzbach handelt es sich um einen nicht gewidmeten Wirtschaftsweg, für den die Anlieger unterhaltsverpflichtet sind. Der Hohlweg läuft zwischen den Ackergrundstücken mit den Flnr.: 1043 und 1068. Auf diesen beiden Flurstücken stehen Bäume, die ins Lichtraumprofil des Wirtschaftsweges wachsen, sodass nur eine Breite von ca. 2,00 m befahrbar ist. Diese Breite reicht für die Befahrung mit heutigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht aus.

Beschluss:

Der Ferienausschuss beschließt, dass der Wirtschaftsweg auf die Straßenbreite zurückzuschneiden ist. Die Beteiligten ist dies in einem Schreiben so mitzuteilen. Weiterhin soll der Weg, für den die Gemeinde Buch a.Erlbach verantwortlich ist, ebenso freigeschnitten werden.

Ja 5 Nein 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Franz Göbl die öffentliche Sitzung des Ferienausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Franz Göbl
Erster Bürgermeister

Tobias Weinzierl
Schriftführung